

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

17/SN - 21/ME

Datum GESSETZENTWURF	
Zl. 21	GE/19
Datum: 31. MAI 1991	
Verteilt: 31. Mai 1991	

*Lawe*

Wien, am 24.5.1991

*Klausgruber*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

R-391/R

Durchwahl:

515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
Vollzugszuständigkeiten des Bundes-  
ministers für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

*[Handwritten Signature]*

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 24.5.1991

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
5730/10-4/91 18.3.1991

Unser Zeichen: Durchwahl:  
R-391/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
Vollzugszuständigkeiten des Bundes-  
ministers für öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr geändert werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für  
öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, folgende  
Stellungnahme bekanntzugeben:

Die in Artikel I Z 14 (§ 57 Abs.7 Eisenbahngesetz) vorge-  
sehene Verfassungsbestimmung, wonach die erteilte eisen-  
bahnrechtliche Genehmigung sämtliche in anderen Bundesge-  
setzen oder Landesgesetzen in diesen Angelegenheiten vor-  
gesehenen Genehmigungen ersetzen soll, wird in der vorge-

- 2 -

schlagenen Fassung abgelehnt, da eine ausschließlich eisenbahnrechtliche Bau- und Betriebsbewilligung alle anderen Materiengesetze für das gegenständliche Bauvorhaben außer Wirksamkeit setzen würde. In einer Zeit, welche die Ökologie verstärkt einbinden will, erscheint es höchstbedenklich, etwa die forstrechtliche Rodungsbewilligung oder naturschutzrechtliche Einwände von vornherein abzuschneiden. Insbesondere auf Vorhaben der hier gedachten Art wäre auch die geplante Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden.

Von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bestünden keine Bedenken, eine Verfahrenskonzentration bei der Eisenbahnbehörde vorzusehen, wobei aber im dort durchzuführenden Verfahren die materiellen Vorschriften der übrigen berührten Rechtsnormen angewendet werden müßten.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Schwarzbüch

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger